

## Tägliche Informationen zu Gebieten in der Bundesrepublik Deutschland mit erhöhter COVID-19-Aktivität

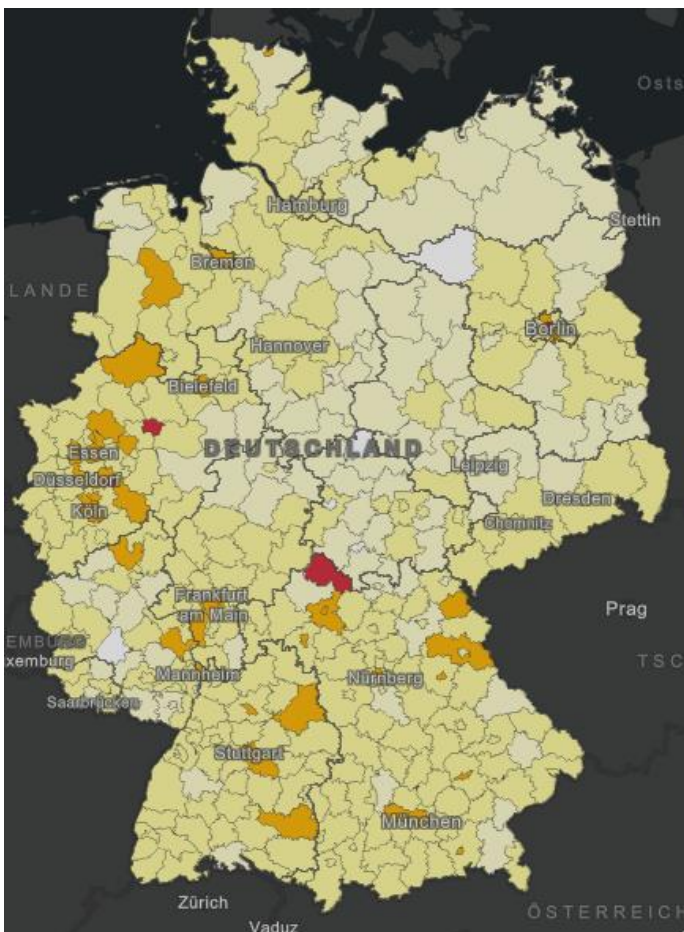
Freitag, 2. Oktober 2020

Gemäß der gültigen Corona-Landesverordnung<sup>1</sup> ist das Reisen nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern für bestimmte Personen eingeschränkt. Dies betrifft u.a. Personen, die aus einem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kommen oder dort ihren Wohnsitz haben, in welchem in den letzten 7 Tagen vor der Einreise die Summe der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner insgesamt höher als 50 lag (kumulierte 7-Tages-Inzidenz) Die Grafik unten bildet diesen Zeitraum ab.

Abweichungen vom Einreiseverbot sind möglich, wenn eine von der Corona-Landesverordnung definierte Ausnahme zutrifft. Für Touristen mit einer Buchung in MV für mindestens eine Nacht ist die Einreise nur möglich, wenn ein ärztliches Zeugnis vorhanden ist, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen. Dieses ärztliche Attest entspricht einem negativen Untersuchungsbefund mittels PCR aus einem tiefen Nasen- oder Rachenabstrich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dennoch besteht laut Quarantäneverordnung<sup>2</sup> die Verpflichtung, sich unverzüglich und auf direktem Weg für 14 Tage häuslich abzusondern bzw. in eine andere geeignete Unterkunft in Quarantäne zu begeben.

Diese Quarantäne kann durch das zuständige Gesundheitsamt verkürzt werden, wenn eine weitere PCR-Testung auf SARS-CoV-2 nach 5 bis 7 Tagen negativ ausfällt.

Die Stadtstaaten, kreisfreien Städte und Landkreise übermitteln täglich die Anzahl der Neuinfektionen an das RKI. Das RKI gibt anhand der übermittelten Fälle jeden Tag neu die kumulierte 7-Tages-Inzidenz bekannt. Der vorliegende Bericht enthält die Postleitzahlen der betroffenen Gebiete.



### Erhöhte COVID19-Aktivität

Übermittelte Fälle  
der letzten 7 Tage

Stand: 02.10.2020

Kreis	Fälle Gesamt	Inzidenz 7-Tage
SK Hamm	1.113	94,4
SK Remscheid	543	50,5
LK Rhön-Grabfeld	301	51,4
Berlin Mitte Bezirk*	2.404	52,6

\* Auch wenn das RKI Daten zu einzelnen Bezirken der Stadt Berlin ausweist, hat eine Quarantäne erst dann zu erfolgen, wenn **Berlin als Stadt (Stadtstaat)** bei den Neuinfektionen pro 100.000 EW höher als 50 liegt. Derzeit liegt der Gesamtwert für Berlin als Stadt unter 50. Für Einwohner und Einwohnerinnen aus der Hauptstadt gibt es deshalb derzeit keine Einschränkungen.



Quelle: Robert Koch-Institut COVID19-Dashboard vom 02.10.2020

[https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_1/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

Bundesland	Gebiet	PLZ	Ort
Bayern	Landkreis Rhön-Grabfeld	97633	Aubstadt
		97631	Bad Königshofen im Grabfeld
		97616	Bad Neustadt an der Saale
		97654	Bastheim
		97653	Bischofsheim a.d.Rhön
		97724	Burglauer
		97650	Fladungen
		97633	Großbardorf
		97633	Großeibstadt
		97647	Hausen
		97640	Hendungen
		97633	Herbstadt
		97618	Heustreu
		97633	Höchheim
		97618	Hohenroth
		97618	Hollstadt
		97638	Mellrichstadt
		97618	Niederlauer
		97647	Nordheim v.d.Rhön
		97656	Oberelsbach
		97640	Oberstreu
		97645	Ostheim v.d.Rhön
		97618	Rödelmaier
		97633	Saal a.d.Saale
		97616	Salz
		97657	Sandberg
		97659	Schönau a.d.Brend
		97647	Sondheim v.d.Rhön
		97640	Stockheim
		97618	Strahlungen
		97528	Sulzdorf a.d.Lederhecke
		97633	Sulzfeld
		97633	Trappstadt
97618	Unsleben		
97647	Willmars		
97618	Wollbach		
97618	Wülfershausen an der Saale		
Nordrhein-Westfalen	Hamm, kreisfreie Stadt	59063	Hamm
		59065	Hamm
		59067	Hamm
		59069	Hamm
		59071	Hamm
		59073	Hamm
		59075	Hamm
		59077	Hamm
Nordrhein-Westfalen	Remscheid, kreisfreie Stadt	42853	Remscheid

		42855	Remscheid
		42857	Remscheid
		42859	Remscheid
		42897	Remscheid
		42899	Remscheid

---

<sup>1</sup> Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 07. Juli 2020; zul. geändert d.: Dritte Änderung der Corona-Lockerungs-LVO vom 08. September 2020

<sup>2</sup> Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung - SARS-CoV-2-QuarV) vom 9. April 2020; zul. geändert d.: Siebte Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 01. September 2020